



GEMEINDEVERBAND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ OBERAARGAU-WEST

Niederbipp, 06. Oktober 2025

Erläuterungen zu Leistungsvereinbarungen Gemeinden mit Gemeindeverband Bevölkerungsschutz Oberaargau-West per 01.01.2026

Den Gemeinden wurden je zwei Exemplare der inhaltlich identischen, neuen Leistungsvereinbarung mit der Bitte zugestellt, diese zu prüfen, zu unterzeichnen und bis Ende 2025 ein Exemplar zu retournieren. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Die alte Vereinbarung aus dem 2003 entspricht **nicht mehr der heutigen Praxis, die vom Kanton vorgegeben** ist. Die neue Vereinbarung bildet die heutige Praxis ab. Somit ändert **für die Gemeinden mit der neuen Vereinbarung faktisch nichts**.
- Die alte Vereinbarung bezieht sich nur auf das RFO. In der neuen Vereinbarung sind auch die **Leistungen des ZS** enthalten. Denn die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass beide Elemente zusammen beansprucht werden müssen und wir haben den Vorteil, dass wir alles in derselben Organisation zusammengefasst haben.
- In der neuen Leistungsvereinbarung ist auch die **Subsidiarität** (Art. 2) unterstrichen: Die Elemente des Gemeindeverbandes können dann angefordert werden, wenn die Mittel der Gemeinde sowie der «Normalorganisation» nicht mehr ausreichen oder sich ein Koordinationsbedarf ergibt. Dabei besteht seitens des Gemeindeverbandes auch ein Interesse an Einsätzen, die auch der Ausbildung dienen. Wichtig ist, dass die Gemeinden in der Verantwortung bleiben und RFO und ZS im Auftrag und in ständiger Absprache mit den Gemeinden handeln.
- Der alten Leistungsvereinbarung war die Idee zu Grund gelegt, dass das Verbandsgebiet in Teilregionen mit je einem Kernteam aufgeteilt wird und bei einem gemeindeübergreifenden Ereignis ein «ad hoc-Parlament» mit Vertretern der Gemeinden gebildet wird, die dann über Massnahmen abstimmen (Ziffer 3.4). Dies hat zwar den Vorteil, dass halbwegs demokratische Entscheide getroffen werden können. Aber so wird die Handlungsfähigkeit massiv gebremst und die Entscheide sind nicht unbedingt fachlich fundiert. In der **neuen Vereinbarung steht die Fachkompetenz des RFO im Vordergrund** (wird vom Kanton trainiert und regelmässig überprüft) und entsprechend liegt die Entscheidkompetenz primär beim Chef RFO. Bei Meinungsverschiedenheiten beurteilt der RSH die Sachlage (Art. 8). Selbstverständlich werden die Gemeinden einbezogen: Dies durch Delegation einer Vertretung (Art. 3) und über eine möglichst genau Umschreibung der Erwartungen an das RFO (Art. 7).
- Im Anhang der alten Vereinbarung ist auch die **Ausgabenkompetenz** (für Leistungen von Dritten) umschrieben. Die war von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich und nicht immer proportional zur Einwohnendenzahl. Neu wird vorgeschlagen, dass ein Fixbetrag von max. Fr. 20.- je EW fixiert wird. Dies kommt aber nur im unwahrscheinlichen Fall zum Tragen, wenn die Gemeinde nicht zeitgerecht einen Entscheid liefern kann (Art. 10).

- Bezüglich der **Kostenfolgen** wurde eine Präzisierung vorgenommen: In der alten Vereinbarung steht, dass alle Kosten der jeweiligen Gemeinde getragen werden (Ziffer 3.3). In der neuen Vereinbarung unterscheiden wir von Kosten für Dritte (zu Lasten der Gemeinde) und von den eigenen Kosten des Gemeindeverbandes (zu Lasten Verband bzw. Erwerbsersatzordnung; Art. 11). Ein Gemeindeverband soll nach dem Grundsatz der Solidarität funktionieren.
- Die Formulierung zur **Haftpflicht** (Art. 12) entspricht der aktuellen kantonalen Gesetzgebung.
- Im Anhang sind auch die **Kontaktpersonen** aufgeführt. Diese wurden aber nicht mehr nachgetragen. Sie können wegelassen werden, weil die Alarmierung heute ohnehin über die REZ erfolgt und die Daten auch im Internet ersichtlich und vom RSHA geliefert werden. Für den Fall, dass die Elektronik nicht mehr funktioniert, wird im RFO noch eine Papierliste geführt.

Die vorliegende Vereinbarung wurden durch das Regierungsstatthalteramt Oberaargau, das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär sowie das Amt für Gemeinden und Raumordnung geprüft und deren Anmerkungen aufgenommen.

Zudem wurde anlässlich den Verbandsparlaments-Versammlungen vom 25.06. und 13.08.25 über die Arbeiten orientiert, sowie am 21.08.25 den Gemeinden mit dem Angebot zugestellt, dass bis Ende September 25 noch allfällige Bemerkungen eingebracht werden können. Hierzu sind zwei relevante Bemerkungen eingegangen:

- Um sicherzustellen, dass die **Vereinbarung für alle Gemeinden tatsächlich identisch** sind, soll ein Dokument mit den Unterschriften aller Gemeinden ausgefertigt werden. In Anbetracht des administrativen Mehraufwandes schlagen wir vor, alle Gemeinden zu orientieren, falls einzelne Gemeinden auf abweichenden Vereinbarungen bestehen sollten.
- In einem nächsten Schritt soll auch das als Grundlage geltende **Organisationsreglement überarbeitet** werden. Der Verbandsrat teilt diese Meinung und hat eine Überarbeitung des Organisationsreglements vorgesehen. Es bestehen zurzeit aber keine Widersprüche zwischen der vorliegenden Vereinbarung und dem aktuellen Organisationsreglement.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

Gemeindeverband
Bevölkerungsschutz Oberaargau-West
Der Sekretär: Beat Jufer